



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Groß-Gerau
Postfach 1464
64504 Groß-Gerau

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/9-2018/13**
 Dokument-Nr.: **2025/585030**
 Ihr Zeichen: I/3 ge
 Ihre Berichte vom: 25., 26. und 28. März sowie 15., 16., und 17. April 2025
 Ihr Ansprechpartner: Uwe Eisenmenger
 Zimmernummer: 2.38
 Telefon / Fax: 06151 12 5618 / 06151 12 4610
 E-Mail: uwe.eisenmenger@rpda.hessen.de
 Datum: 25. April 2025

Kommunal- und Finanzaufsicht über den Landkreis Groß-Gerau gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushalts- und Finanzlage im Haushaltsjahr 2025;

- **Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Doppelhaushaltsplan) des Landkreises;**
- **Beschluss zu dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebs „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“;**
- **Beschluss zu dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebs „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“;**
- **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Anstalt öffentlichen Rechts „Kommunales Jobcenter Groß-Gerau“**

Die Haushaltssatzung mit dem Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wurde am 24. März 2025 vom Kreistag des Landkreises Groß-Gerau beschlossen und mit Bericht vom 25. März 2025 meiner Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen sind zuletzt am 17. April 2025 eingegangen.

Die Beschlüsse zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“ und „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“ für das Wirtschaftsjahr 2025 wurden am 16. Dezember 2024 gefasst und ebenfalls mit Bericht vom 25. März 2025 zur Genehmigung eingereicht.

Die Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) „Kommunales Jobcenter Groß-Gerau“ für das Haushaltsjahr 2025 wurde am 11. Dezember 2024 beschlossen und mit Bericht vom 13. Januar 2025 zur Genehmigung vorgelegt. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2025 sowie des zugehörigen Haushaltsplans wurde für die AöR bereits am 7. Februar 2025 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz
64283 Darmstadt

Öffentliche
Haltestelle Luisenplatz



Ve

I.
**Genehmigung zur Haushaltssatzung des Landkreises Groß-Gerau
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Die Genehmigung zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Innenministerium (HMdI).

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2025 nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

2. einen Teilbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

35.000.000 €

(i. W.: "fünfunddreißig Millionen Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

Für den Restbetrag in Höhe von 12.983.200 € von den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 47.983.200 € wird die Genehmigung versagt;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

18.750.000 €

(i. W.: "achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen jeweils der Einzelgenehmigung bedarf;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

120.000.000 €

(i. W.: "einhundertzwanzig Millionen Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO;

5. die in § 5 der Haushaltssatzung des Landkreises Groß-Gerau für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Hebesätze (Hebesatzpunkte) für die Kreisumlage von
- | | |
|---|----------------------------|
| a) Städte / Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft: | 41,42 (2024: 38,42) |
| b) Stadt Kelsterbach: | 41,42 (2024: 38,42) |
| c) Stadt Rüsselsheim: | 46,19 (2024: 43,19) |

gemäß § 53 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 50 Abs. 6 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes.

Bei nicht als gesichert anzusehenden Haushaltssituationen ist die Genehmigung von Doppelhaushalten auf das erste Haushaltsjahr zu beschränken. Somit wird die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile in der Haushaltssatzung für das zweite Doppelhaushaltsjahr 2026 zunächst zurückgestellt.

II.

Genehmigung zu den Beschlüssen der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2025

Hiermit genehmige ich

1. den in dem Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“ festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

300.000 €

(i. W.: „dreihunderttausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

2. den in dem Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“ festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: „eine Million Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

Die Beschlüsse zu den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“ und des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“ enthalten darüber hinaus jeweils keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Feststellungen zum Haushaltsplan 2025

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Groß-Gerau muss auf Basis der vorliegenden Daten als „**erheblich eingeschränkt**“ bewertet werden und hat sich damit im Haushaltsjahr 2025 gegenüber der Einschätzung im Vorjahr („gefährdet“) verschlechtert.

Im ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sowie in den Ergebnisplanungs Jahren 2027 bis 2028 wird jahresbezogen der Haushaltsausgleich nicht vorgesehen. Für das Haushaltsjahr 2025 stehen noch ausreichend Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung, sodass der Ergebnishaushalt 2025 gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO gesetzeskonform ausgeglichen werden kann. Für das Haushaltsjahr 2026 sowie die Ergebnisplanungs Jahre 2027 bis 2028 reichen die Rücklagemittel nicht bzw. nicht vollständig aus, um die jahresbezogenen Defizite auszugleichen.

Weder im aktuellen Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2025 noch im Haushaltsjahr 2026 sowie den Finanzplanungs Jahren 2027 und 2028 können die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO erreicht werden.

Entsprechend Ziffer II. Nr. 2a des aktuellen Finanzplanungserlasses vom 11. November 2024 sollen, soweit eine Kommune von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abweicht,

- die Auswirkungen der aktuellen Umstände (u. a. wirtschaftliche Entwicklungen, Verschlechterungen im Kommunalen Finanzausgleich, Situation der kommunalen Krankenhausträger usw.) auf die Haushalts- und Finanzplanung der jeweiligen Kommune,
- die vorhandenen Konsolidierungspotenziale,
- die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit
- sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften,

angemessen berücksichtigt werden.

Obwohl die aktuellen haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen des Landkreises Groß-Gerau aus aufsichtsbehördlicher Sicht als äußerst bedenklich einzustufen sind, kann jedoch in Abstimmung mit dem HMdI unter Zurückstellung der Bedenken dem Landkreis Groß-Gerau mit Blick auf dessen ertrags- und aufwandseitige Konsolidierungsbemühungen zumindest für das Haushaltsjahr 2025 eine Genehmigung mit den unter Gliederungsnummer I. verfügbaren Einschränkungen erteilt werden.

Vor dem Hintergrund der prognostizierten Entwicklungen wird der Landkreis zu weiteren Haushaltsverbesserungen dringend aufgefordert. Die Erwirtschaftung der im Haushalt für die Jahre 2025 und 2026 veranschlagten pauschalen Minderaufwendungen bzw. -ausgaben ist im Rahmen des Haushaltsvollzuges unbedingt zu gewährleisten.

Die Personalaufwendungen sind im Hinblick auf die Erwirtschaftung der pauschalen Minderaufwendungen bzw.- ausgaben deshalb weiterhin auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. In Orientierung an den personalwirtschaftlichen Vorgaben im Landesbereich (beispielsweise jede dritte freiwerdende Stelle nicht wiederzubetzen) sollte der Landkreis die personelle Ausstattung – auch oder gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels – in die erforderlichen Überlegungen zur Haushaltskonsolidierung miteinbeziehen und einen noch weitergehenden Personalabbau verfolgen.

Daher sollte in eigener Verantwortung eine Stellenbesetzungssperre angewendet werden. Diese Sperre sollte für freie bzw. freiwerdende Stellen bis auf weiteres gelten, jedoch mindestens bis zur Erwirtschaftung der pauschalen Minderaufwendungen bzw.- ausgaben im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2025 Anwendung finden. Der Landkreis muss bis dahin grundsätzlich durch organisatorische Maßnahmen – beispielsweise Abordnungen – die Aufgabenerfüllung sicherstellen.

Hinsichtlich etwaiger haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen und Stellenbesetzungssperren sowie betreffend die Zielerreichung ist meiner Behörde zum 31. Juli und zum 30. November 2025 zu berichten.

Als weitere negative Aspekte der Leistungsfähigkeitsbewertung sind die investive Verschuldung mit den hieraus resultierenden Schuldendienstrisiken (Schwierigkeiten der Finanzierung von Zinsen und Tilgung in dieser prekären Haushaltssituation) sowie die langfristigen Zahlungsverpflichtungen an das Sondervermögen Hessenkasse zu berücksichtigen.

Diese Zahlungsverpflichtungen schränken nachhaltig den kommunalpolitischen Handlungsspielraum ein. Aktuell ist der Landkreis Groß-Gerau weder in der Lage, den Schuldendienst noch die jährlichen Zahlungsverpflichtungen an das Sondervermögen Hessenkasse zu finanzieren. Über eine Antragstellung zur erneuten Aussetzung des Hessenkassenbeitrages soll im Mai 2025 im Kreistag entschieden werden. Von aufsichtsbehördlicher Seite kann die Bewilligung einer Ratenpause mitgetragen werden.

In den Jahren 2025 bis 2028 wird – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Kreditrestermächtigung des Jahres 2024 – eine Nettoneuverschuldung von insgesamt rd. 198,6 Mio. € prognostiziert.

Die voraussichtliche Neuverschuldung im Haushaltsjahr 2025 (rd. 53,4 Mio. €) sowie in den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028 (zusammen rd. 145,2 Mio. €) stehen – wegen der erheblich eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises – im Sinne von § 103 Abs. 2 HGO dem Grunde nach nicht im Einklang mit der tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises, da insbesondere die Finanzierung der ordentlichen Tilgungsleistungen im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO aktuell nicht gesichert ist. Aufsichtsbehördlich ist diese Entwicklung äußerst kritisch zu beurteilen.

Die in der aktuellen Finanzplanung vorgesehenen Investitionskredite werden – nach der derzeitigen Festlegung bis zum Finanzplanungsjahr 2028 – zu einer Ausweitung der investiven Schulden des Landkreises (somit rechnerische Pro-Kopf-Verschuldung von 1.404 € zum Jahresende 2025 und 2.058 € zum Jahresende 2028) führen.

Eine Genehmigung kann deshalb grundsätzlich nur **eingeschränkt** in Höhe der Tilgungsleistung – d. h. mit Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung – erteilt werden. Folglich wäre die Höhe der Kreditermächtigung in der Haushaltsgenehmigung durch eine Teilversagung eigentlich von 48,0 Mio. € auf 24,7 Mio. € zu beschränken.

Der Kreisausschuss hat vor dem Hintergrund dieser haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen das Investitionsprogramm des Landkreises unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Ansatzes (Mittelübertragung aus 2024) aktuell nochmals überprüft. Er hat dargelegt, was an investiven Maßnahmen unbedingt erforderlich ist und wo voraussichtlich ein tatsächlicher Mittelabfluss in 2025 stattfinden wird. Nachdem das Investitionsprogramm bereits im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt um rd. 10,0 Mio. € reduziert wurde, wird seitens des Kreisausschusses nun eine Reduzierung um weitere rd. 13,0 Mio. € für zumutbar erachtet.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium wird – vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen – die Höhe der Kreditermächtigung in der Haushaltsgenehmigung durch eine Teilversagung von 48,0 Mio. € auf 35,0 Mio. € beschränkt.

Im weiteren Verfahrensablauf zum Haushaltsgenehmigungsverfahren hat der Kreistag dann einen sogenannten „**Beitrittsbeschluss**“ zu fassen, um der aufsichtsbehördlichen Kreditbeschränkung „beizutreten“. Außerdem ist – wegen der dann fehlenden Finanzierung – ein überarbeitetes Investitionsprogramm zu beschließen und entsprechend festzulegen, welche Investitionsmaßnahmen zeitlich gestreckt, aufgeschoben oder nicht durchgeführt werden sollen (Hinweis 7b zu § 103 HGO). Nur durch diesen Beitrittsbeschluss und den Beschluss eines angepassten Investitionsprogramms kann eine wirksame Haushaltsgenehmigung gemäß § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO erlangt werden. Diese erneuten Beschlussfassungen stellen keine Nachtragssatzung im Sinne des § 98 HGO dar.

Bis dahin gelten weiterhin die einschränkenden Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO. Erst nach einer von mir als ausreichend bestätigten Beschlussfassung kann die Haushaltsatzung öffentlich bekanntgemacht und damit rechtlich wirksam werden.

Wegen der nicht mehr gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit habe ich mir darüber hinaus im Rahmen der Kreditgenehmigungen für den Kreishaushalt auch weiterhin eine Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO vorbehalten. Bei künftigen Anträgen

auf Einzelgenehmigung von Krediten ist weiterhin zur aktuellen Haushaltsentwicklung – insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 HGO und die Erwirtschaftung der pauschal veranschlagten Kürzungen – zu berichten.

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) grundsätzlich erst dann in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

Dies gilt in gleicher Weise für die Inanspruchnahme der beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen. Gemäß Hinweis 5 zu § 105 HGO ist deshalb vor einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist seitens des Landkreises vorab sicherzustellen, dass die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung für die Kreditaufnahmen letztlich erwirkt werden kann.

Eine Erteilung der Einzelgenehmigung für Kredite ist in diesem Zusammenhang maßgeblich davon abhängig, dass es seitens des Landkreises gelingt, den Haushaltsausgleich und die Eigenfinanzierung des Schuldendienstes perspektivisch zu gewährleisten.

Nur vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Einschränkung für den faktischen Haushaltsvollzug kann die Genehmigung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden. Meine aufsichtsbehördlich verfügte Einzelgenehmigung kann nur in Aussicht gestellt werden,

- für begonnene Maßnahmen (Fortsetzungssetzungsmaßnahmen) und
- soweit auch in künftigen Jahren eine Nettoneuverschuldung vermieden wird.

Von Investitionen in freiwilligen Bereichen ist grundsätzlich Abstand zu nehmen. Neue Maßnahmen dürfen nur im begründeten Ausnahmefall und vorheriger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde in Angriff genommen werden.

Die beschlossene Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens verdeutlicht eindeutig die überaus prekäre Entwicklung der Finanzsituation. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 120,0 Mio. € (im Vorjahr: 80,0 Mio. €) wurde seitens des Kreisausschusses nachvollziehbar dargelegt und wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist ausschließlich im Rahmen des Haushaltsvollzugs und grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig. Zum Jahresende 2024 bestanden bereits – auch bedingt durch die vorhandene Liquiditätslücke – überjährige „echte“ Liquiditätskredite in Höhe von rd. 56,0 Mio. €.

Mit der Novelle des Gemeindefinanzrechts zum Jahresbeginn 2019 wurde ein Mindestliquiditätsbestand gemäß § 106 Abs. 1 HGO als Reserve zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit neu im Gemeindefinanzrecht aufgenommen. Diese Liquiditätsreserve sollte auf Basis der gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2025 beim Landkreis Groß-Gerau mindestens rd. 9,9 Mio. € betragen. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Liquiditätsberichts weist der Landkreis zum 31. Dezember 2024 keinen Liquiditätsbestand, sondern sogar eine rechnerische überjährige Liquiditätslücke in Höhe von rd. -59,3 Mio. € aus. Die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve kann somit nicht vorgehalten werden. Entsprechend Ziffer II Nr. 7 des aktuellen Finanzplanungserlasses erfolgt jedoch weiterhin keine aufsichtsbehördliche Beanstandung.

Der Beschluss vom 24. März 2025 über die Haushaltssatzung sieht eine Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr um 3,00 Hebesatzpunkte auf 41,42 Hebesatzpunkte (für die Sonderstatusstadt Rüsselsheim als Schulträger: 46,19 Hebesatzpunkte) vor.

Der Hebesatz der bedarfsdeckenden Schulumlage wurde gegenüber dem Vorjahr um 4,49 Hebesatzpunkte auf 25,41 Hebesatzpunkte angehoben. Der Gesamthebesatz aus Kreis- und Schulumlage erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr um 7,49 Hebesatzpunkte auf 66,83 Hebesatzpunkte. Das Aufkommen aus beiden Umlagen steigt im Vergleich zum Vorjahr um rd. 40,3 Mio. €.

Den kreisangehörigen Kommunen wurde im Vorfeld der Beschlussfassung des Kreistages über den Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 Gelegenheit eingeräumt, Stellung zu nehmen. Acht von 14 Kreiskommunen nutzen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Darüber hinaus äußerten sich die Kreiskommunen des Landkreises mit Schreiben vom 3. April 2025 gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt als der zuständigen Aufsichtsbehörde kritisch zu der vom Kreistag beschlossenen Umlageerhöhung.

Im Zusammenhang mit den erheblichen Mehrbelastungen wurde in diesem Vortrag u. a. auch die Methodik zur Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kreiskommunen in Frage gestellt. Der Fehlbedarf auf Seiten des Landkreises wird jedoch nicht in Frage gestellt.

Die Höhe der Kreisumlage ist gesetzlich nicht geregelt. Als Grundlage für die Festsetzung kann der Finanzbedarf der Kreiskommunen dienen. Es gibt aktuell jedoch in Hessen keine gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben, in welcher Art und Weise die Landkreise den Finanzbedarf der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu ermitteln haben.

Wie bereits im Vorjahr orientiert sich der Kreisausschuss bei der Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit seiner kreisangehörigen Kommunen an der aktuellen Rechtsprechung und hier insbesondere an dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Magdeburg vom 22. November 2022 (4 L 30/21, BeckRS 2022, 36934).

Diese Vorgehensweise ist im Hinblick auf die beabsichtigte Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage grundsätzlich geeignet.

Die aus den Ermittlungen resultierenden Schlussfolgerungen erscheinen plausibel, weshalb die vorgesehene Hebesatzerhöhung nach aufsichtsbehördlicher Würdigung – trotz der erheblichen Mehrbelastungen – mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen noch vereinbar erscheint und daher in dieser Größenordnung genehmigt werden kann.

Zur Stärkung der kreisangehörigen Kommunen sollten im Hinblick auf eine etwaige Absenkung des Hebesatzes allerdings weitergehende aufwandsseitige Konsolidierungsanstrengungen unternommen werden.

Im Hinblick auf die Hebesatzfestsetzung muss bei einer künftigen Haushaltsplanung unbedingt zuerst die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Kreiskommunen gegen den tatsächlich notwendigen Bedarf der Kreisverwaltung in einem kommunalpolitischen Entscheidungsprozess abgewogen werden.

Gemäß § 112 Abs. 6 HGO kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2025 – bei einer Vorlage bis zum 30. April 2025 – nur erteilen, wenn der Landkreis Groß-Gerau den Jahresabschluss 2023 aufgestellt und den Kreistag entsprechend unterrichtet hat. Der Kreisausschuss hat mit Beschluss vom 7. Juli 2024 den Jahresabschluss 2023 verspätet aufgestellt und an den Kreistag zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Die Unterrichtung des Kreistags nach § 112 Abs. 5 HGO wurde folglich nachgewiesen. Das gemäß Ziffer II. Nr. 6 des aktuellen Finanzplanungserlasses vom 11. November 2024 erforderliche Testat des Rechnungsprüfungsamtes zur Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2023 wurde am 15. April 2025 meiner Behörde vorgelegt. Das Genehmigungserfordernis im Zusammenhang mit dem notwendigen Jahresabschluss ist damit erfüllt.

IV.

Allgemeine Maßgaben und Empfehlungen zur Haushaltswirtschaft

Als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass der Landkreis Groß-Gerau im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung sollten Vermögensgegenstände, welche der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären

auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, weise ich nochmals hin. Bereits jetzt ist anzumerken, dass bei einer weiter nicht gegebenen finanziellen Leistungsfähigkeit vorgesehene Investitionskredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO auch künftig nicht im vollen Umfang genehmigt werden können.

Wegen den rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich, den veranschlagten pauschalen Kürzungen, dem Umfang der bereits bestehenden erheblichen investiven Fremdfinanzierung und der Verpflichtung zur Eigenfinanzierung von Tilgungszahlungen und Hessenkassenbeiträgen empfehle ich nochmals dringend, eigenverantwortlich hauswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen.

Außerdem sollte eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vorgenommen werden. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es dem Grunde nach nicht mehr vertretbar, neue vertragliche Verpflichtungen in disponiblen Bereichen einzugehen.

Darüber hinaus wird angeregt, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Auch sollten die Beteiligungen des Landkreises Groß-Gerau entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Haushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Der Kreistag wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Hauswirtschaft, d. h. mindestens zweimal im Haushaltsjahr, in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr einzuleiten und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind zeitnah auch meiner Behörde vorzulegen. Auf meine Verfügung vom 24. Juni 2022 wird verwiesen.

V.

Eigenbetrieb „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“

Der Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs soll bei einem Volumen von rd. 6,6 Mio. € ausgeglichen abschließen. Auch im Vermögensplan wird bei einem Volumen von rd. 0,7 Mio. € ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von rd. 0,1 Mio. € vorgesehen. Investive Schulden bestehen keine.

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2025 enthält als genehmigungspflichtigen Teil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Umfang von 0,3 Mio. €. Die Höhe ist nachvollziehbar dargelegt und kann somit genehmigt werden. Kredite und Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat den Jahresabschluss 2023 fristgerecht aufgestellt und die Betriebskommission informiert. Die rechtlichen Vorgaben zum Jahresabschluss gemäß § 27 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind damit erfüllt. Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2023 liegt vor und enthält keine negativen Anmerkungen.

VI.

Eigenbetrieb „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“

Der Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs soll mit einem Verlust von rd. 0,2 Mio. € abschließen. Der Verlustausgleich soll über die satzungsmäßige Rücklage erfolgen. Im Vermögensplan wird bei einem Volumen von rd. 0,1 Mio. € ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von rd. 0,1 Mio. € vorgesehen. Investive Schulden bestehen keine.

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2025 enthält als genehmigungspflichtigen Teil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Umfang von 1,0 Mio. €. Die Höhe ist nachvollziehbar dargelegt und kann somit genehmigt werden. Kredite und Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat den Jahresabschluss 2023 fristgerecht aufgestellt und die Betriebskommission informiert. Die rechtlichen Vorgaben zum Jahresabschluss gemäß § 27 Abs. 1 EigBGes sind damit erfüllt. Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2023 liegt vor und enthält keine negativen Anmerkungen.

VII.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 Absatz 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte unter den Gliederungsziffern I. und II. zu den genehmigungspflichtigen Teilen für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

VIII.**Bekanntgabe im Kreistag**


Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dies bitte ich nachzuweisen.

IX.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.


Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

